



Erbrecht und Nachfolgeregelung

Der brisante Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftssteuer

Wer jetzt handelt kann noch steuerfrei umfangreiches Vermögen
auf die nächste Generation übertragen

Kanzlei für Recht und Steuern
SHP
Schnock Hofmann & Partner
Anwaltskanzlei
Fachanwälte für Steuerrecht
Steuerberater

Vorwort

Der aktuelle Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des geltenden Erbschaftssteuerrechts ist deutlich strenger ausgefallen als allgemein erwartet und zwingt den Gesetzgeber das Erbschaftssteuergesetz sowie das Bewertungsgesetz grundlegend zu modifizieren. Dass diese Änderungen nicht gerade zum Vorteil des Steuerbürgers ausfallen werden ist angesichts der bestehenden Haushaltslöcher in den öffentlichen Kassen nicht überraschend.

Vor diesem Hintergrund ist es unser Anliegen, Ihnen und Ihren Mandanten mit dieser Broschüre die Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie die zu erwartenden Gesetzesänderungen einmal in kompakter Form darzustellen und die wichtigsten nach dem derzeit noch geltenden Recht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir hoffen, dass unsere Broschüre Ihnen gute Anregungen für Ihre praktische Arbeit in der Gestaltungsberatung gibt und freuen uns, Ihnen und Ihren Mandanten bei der steuerjuristischen Planung und Umsetzung behilflich sein zu dürfen.

Ihr SHP-Team



Jörg Schneck
Rechtsanwalt & Fachanwalt
für Steuerrecht



Dirk Hofmann
Rechtsanwalt & Fachanwalt
für Steuerrecht



Dr. Klaus Bienemann
Rechtsanwalt &
Diplom-Finanzwirt

A. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts	3
I. Vorbemerkung	4
II. Die Auswirkungen für Unternehmensvermögen im Überblick	7
III. Die Auswirkungen für Privatvermögen im Überblick	8
B. Gestaltungsmöglichkeiten	9
I. Familienunternehmen	9
1. Ausgangslage	9
2. Modelle für die Übertragung von Unternehmensvermögen	12
Modell 1: Frühzeitige Einbindung d. Nachfolgeneration	12
Modell 2: Ausnutzung von Verlusten	13
Modell 3: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen	14
II. Privatvermögen	15
1. Ausgangslage	15
2. Modelle für die Übertragung von Privatvermögen	16
Modell 1: Senken des Steuerwertes	16
Modell 2: Übertragung des Wohnhauses	16
Modell 3: Sicherung der Versorgung des Schenkenden	16
Modell 4: Schaffung von Betriebsvermögen – Die Familienpool-Gesellschaft	17
Modell 5: Mittelbare Schenkung	18
III. Sonstige Gestaltungsmodelle	18
Modell 1: Güterstandsschaukel	18
Modell 2: Lebensversicherung	19
C. Eckpunkte für ein Unternehmertestament	20

A. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts



Das Bundesverfassungsgericht kippt das geltende Erbschaftsteuerrecht. Für viele Nachfolger wird es auf Grund der alsbald zu treffenden gesetzlichen Neuregelung damit wohl deutlich teurer.

I. Vorbemerkung

Wertediskussion

Derzeit begünstigt der Gesetzgeber bestimmte Vermögensarten wie z.B. Immobilien und Familienunternehmen durch Bewertungsverfahren, die zu einem weit unter dem tatsächlichen Marktwert liegenden Ansatz dieses Vermögens führen. Obwohl z.B. Barvermögen und Wertpapiere deutlich höher mit dem tatsächlichen Marktwert bewertet werden, war der Steuersatz für alle Vermögensarten bisher einheitlich geregelt, was zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen den Vermögensarten geführt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr entschieden, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist und dem Gesetzgeber aufgegeben, die Ungleichbehandlung der Vermögensar-

ten bis spätestens zum 31.12.2008 zu beseitigen. In Zukunft soll sich die Bewertung aller Vermögensarten am höheren Marktwert orientieren.

Die zu erwartende Mehrbelastung bei der zukünftigen Übertragung von Immobilien möchten wir anhand der untenstehenden Übersicht verdeutlichen:

Die Übersicht macht deutlich, dass die Steuerbelastung bei der Übertragung von Grundbesitz zukünftig deutlich steigen wird, und schon bei einem Immobilienverkehrs Wert von 500.000 EUR eine Mehrbelastung von ca. 40.000 EUR auf den Beschenkten oder den Erben zukommen wird. Soweit wegen eines entfernteren Verwandtschaftsgrades eine höhere Steuerklasse anzuwenden ist, steigt die Belastung weiter deutlich an.

Beispiele für mögliche Mehrbelastungen beim Grundvermögen (ohne neue Verschonungsregeln)

Für Kinder StKl. I Tatsächlicher Immobilienwert	ErbSt derzeit bei 51% des Verkehrswertes	Mögliche ErbSt in Zukunft bei 100 % des Verkehrswertes
200.000 EUR	Frei	Frei
300.000 EUR	Frei	10.450 EUR
400.000 EUR	Frei	21.450 EUR
500.000 EUR	3.150 EUR	44.250 EUR
600.000 EUR	10.450 EUR	59.250 EUR
800.000 EUR	21.450 EUR	113.050 EUR
1.000.000 EUR	44.250 EUR	151.050 EUR

Beim noch geltenden Recht kann dagegen durch Gestaltungen, wie beispielsweise der Nutzung einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG, die im Vergleich zum neuen Recht ohnehin niedrigere Steuerbelastung bei der Immobilienübertragung durch Ausnutzung der derzeit noch geltenden erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen hat, noch weiter gesenkt werden.

Daher die gute Nachricht:

Bis zum Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuerrechts lassen sich insbesondere Immobilien weiter günstig verschenken. Diese Gelegenheit gilt es frühzeitig zu nutzen, da angesichts leerer Staatskassen und bereits vorliegender Gesetzesentwürfe mit einer früheren Umsetzung vor dem 31.12.2008 zu rechnen ist.

Die derzeit noch für Gestaltungen nutzbaren Unterschiede der verschiedenen Vermögensarten in der steuerlichen Belastung nach dem noch geltenden Recht, werden durch das nachfolgende Beispiel besonders anschaulich verdeutlicht:

Variante 1:

E erhält von seinem Onkel B sämtliche Anteile an einer GmbH, deren Alleingesellschafter B war. Die Anteile sind nach dem „Stuttgarter Verfahren“ mit 2 Mio. EUR zu bewerten. Bei einer Veräußerung im Schenkungszeitpunkt hätte B einen Erlös von 3 Mio. EUR erzielen können (=Verkehrswert). B hatte die Anteile in Höhe von 1 Mio. EUR fremdfinanziert.

Variante 2:

E erhält von seinem Onkel B sämtliche Anteile an einer GmbH & Co. KG. Einziger Kommanditist und Alleingesellschafter der vermögensmäßig nicht beteiligten GmbH war B. Der Anteil des B ist unter Berücksichtigung von betrieblichen Verbindlichkeiten der KG in Höhe von 1 Mio. EUR nach dem für Personengesellschaften geltenden Bewertungsverfahren mit 1 Mio. EUR zu bewerten. Bei einer Veräußerung im Schenkungszeitpunkt hätte B 3 Mio. EUR erzielen können.

Variante 3:

E erhält von seinem Onkel B ein Grundstück, das nach dem so genannten Ertragswertverfahren mit 2 Mio. EUR zu bewerten ist. Bei einer Veräußerung des Grundstücks im Schenkungszeitpunkt hätte B einen Kaufpreis von 3 Mio. EUR erzielen können. Zum Erwerb des Grundstücks hatte B ein Darlehen aufgenommen, das noch mit 1 Mio. EUR valuiert.

Variante 4:

E erhält von seinem Onkel B Barvermögen in Höhe von 3 Mio. EUR. Außerdem übernimmt er Schulden in Höhe von 1 Mio. EUR.

A. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Ermittlungsschema der Erbschaftsteuerzahllast:

	Variante 1 GmbH-Anteile	Variante 2 GmbH & Co. KG	Variante 3 Grundstück	Variante 4 Barvermögen
Verkehrswert Aktivvermögen	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Bereicherung für Schenkungsteuer unter Berücksichtigung der übern. Verbindlichkei- ten	1.333.334 EUR	1.000.000 EUR	1.333.334 EUR	2.000.000 EUR
- Freibetrag (§ 13a I)	225.000 EUR	225.000 EUR	-	-
- Bewertungs- abschlag (§ 13a II ErbStG)	1.108.334 EUR	775.000 EUR	-	-
	387.917 EUR	271.250 EUR	-	-
Zwischenergebnis:	720.417 EUR	503.750 EUR	1.333.334 EUR	2.000.000 EUR
Freibetrag Stkl. II	10.300 EUR	10.300 EUR	10.300 EUR	10.300 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	710.117 EUR	493.450 EUR	1.323.334 EUR	1.989.700 EUR
	710.100 EUR	493.400 EUR	1.323.300 EUR	1.989.700 EUR
Steuersatz Stkl. I	134.919 EUR	74.010 EUR	-	-
Steuersatz Stkl. II	191.727 EUR	108.548 EUR	357.291 EUR	537.219 EUR
Differenzbetrag x 88% (§ 19a IV ErbStG)	49.992 EUR	30.394 EUR	-	-
Schenkungsteuer	141.735 EUR	78.154 EUR	357.291 EUR	537.219 EUR

Abwandlung des Beispiels:

Onkel B verstirbt.

Es handelt sich um einen Erwerb von
Todes wegen mit der Folge, dass die Ver-
bindlichkeiten auch in den Varianten 1
und 3 in voller Höhe abgezogen werden
können.

Vergleich der Belastungen:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Schenkungsteuer	141.735 EUR	78.154 EUR	357.291 EUR	537.219 EUR
Erbschaftsteuer	108.350 EUR	78.154 EUR	267.219 EUR	537.219 EUR

II. Die Auswirkungen für Unternehmensvermögen im Überblick

Wer auf die von der Politik medienwirksam versprochenen Erleichterungen für Unternehmen setzt, dürfte in vielen Fällen wohl stark enttäuscht werden!

Der bereits vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beschlossene Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge sieht zwar grundsätzlich eine weitgehende erb- und schenkungssteuerliche Entlastung für den Unternehmensübergang vor. So soll die Steuer auf das begünstigte Vermögen über zehn Jahre gestundet werden, wobei die gestundete Steuer zum Ende eines Jahres nach Entstehen der Steuer jeweils in Höhe von 1/10 endgültig erlischt, solange das begünstigte Vermögen nicht veräußert oder die Eigenschaft

als Betriebsvermögen nicht aufgegeben wird. Diese Entlastung wird allerdings an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die einem vorzeitigen Übergang des Unternehmens auf die Nachfolgeneration eher im Wege stehen.

So soll so genanntes nicht produktives Betriebsvermögen, wie Geld sowie Geldforderungen, Wertpapiere, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von bis zu 25% und fremd vermieteter Grundbesitz vollständig von der Begünstigung ausgenommen sein und ohne Berücksichtigung des derzeit geltenden Freibetrages und Bewertungsabschlags der Besteuerung unterliegen.

Problematisch ist zudem, dass das Unternehmen zehn Jahre in vergleichbarem Umfang fortgeführt werden muss, damit die Stundung nicht vorzeitig beendet wird. Dazu gehört u. a. auch, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben und nicht abgebaut werden dürfen, was vor dem

Hintergrund des langen Zeitraums von zehn Jahren ein erhebliches Hemmnis für den Nachfolger darstellen dürfte.

Auch hier soll eine Tabelle die Auswirkungen des neuen Erbschaftssteuerrechts auf die steuerliche Belastung verdeutlichen (siehe unten).

Beispiele für mögliche Mehrbelastungen beim Betriebsvermögen bei Anwendung der neuen Unternehmensnachfolge (ohne neue Verschonungsregeln und ohne Neubewertung)

Betriebsvermögen im Steuerwert von	ErbSt derzeit unter Anwendung des § 13a ErbStG	ErbSt zukünftig ohne §§ 13a und 19a ErbStG	Anteil nicht produktives Vermögen von 30%, fällig sofort	Anteil produktives Vermögen von 70%, gestundet für 10 Jahre
500.000 EUR	Frei	44.250 EUR	13.275 EUR	30.975 EUR
1.000.000 EUR	44.812 EUR	151.050 EUR	45.315 EUR	105.735 EUR
2.500.000 EUR	242.012 EUR	436.050 EUR	130.815 EUR	305.235 EUR
5.000.000 EUR	550.762 EUR	911.050 EUR	273.715 EUR	637.335 EUR

III. Die Auswirkungen für Privatvermögen im Überblick

Ebenso wird das neue ErbStG auch Veränderungen für diejenigen – ob Unternehmer oder Privatperson – bringen, die ihren Partnern oder Kindern Immobilien hinterlassen wollen.

Vor dem Hintergrund des bereits oben angesprochenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts gibt es zwar noch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, nach welchem Verfahren die Bewertung von Immobilien demnächst erfolgen wird. Die Richtung ist jedoch klar: In einer Arbeitsgruppe von namhaften Finanzpolitikern von Bund und Ländern hat man sich bereits auf eine höhere Bewertung von Grundvermögen verständigt, um die erwarteten Ausfälle durch die Regelungen zur Unternehmensnachfolge gegen zu finanzieren. Dieser Plan erhält letztlich Unterstützung durch den aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Inwieweit bestimmte Vermögensteile – z.B. das selbst genutzte Einfamilienhaus – aus sozialpolitischen Gründen durch sogenannte Verschonungsregelungen von dieser zu erwartenden Steuererhöhung ausgenommen werden – bleibt abzuwarten.

Vorausschauend planende Erblasser können die bestehenden Risiken des künftigen Rechts vermeiden und sich somit eine Menge Sorgen ersparen. Denn wer noch bis Mitte dieses Jahres Vermögen überträgt, kann das derzeit geltende Erbschaftsteuerrecht mit seinen attraktiven Vergünstigungen noch nutzen.

Zwar gibt es keinen Grund zu unüberlegten Übertragungen von Vermögenswerten auf die Nachfolgeneration, allerdings sollten Eltern, Ehe- oder Lebenspartner nicht mehr allzu viel Zeit verstreichen lassen.

Um es erst gar nicht so weit kommen zu lassen sind intensive Gespräche mit Anwälten, Steuerberatern und Notaren erforderlich, um eine qualifizierte und individuell auf die persönlichen Wünsche zugeschnittene Nachfolgelösung zu erarbeiten.

Wer Immobilien im Wege der Schenkung übertragen möchte, um so noch die günstigen Freibeträge und Bewertungsvorschriften ausschöpfen zu können, sollte es jedoch nicht versäumen, sich durch so genannte Störfalklauseln in den Schenkungsverträgen vor unliebsamen Überraschungen abzusichern. Es kommt nicht selten vor, dass sich die großzügig Beschenkten als undankbar erweisen und auf einmal die an sie übertragenen Immobilien gegen den Willen der übertragenden Personen verkaufen. Würde dann im Rahmen der Vertragsgestaltung keine entsprechende Vorsorge getroffen, ist es bereits zu spät und guter Rat teuer!

B. Gestaltungsmöglichkeiten



I. Familienunternehmen

1. Ausgangslage

Durch die geplante Reform der Erbschaftsteuer werden erhebliche Mehrbelastungen auf den Mittelstand zukommen. Noch gelten für die Übertragung von Firmenvermögen die attraktiven bisherigen Regelungen!

Wenn Politiker der Koalitionsparteien über die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer diskutieren, werden nur die Vorteile angepriesen. So wird dem Steuerzahler suggeriert, dass Familien für den Fall der Firmenübernahme durch die Tochter oder den Sohn keine Steuern zahlen werden. Es ist wohl mit Sicherheit davon auszugehen, dass längst nicht alle Familienbetriebe von diesem Versprechen profitieren werden. Tatsächlich droht in vielen Fällen eine kräftige Steuererhöhung. Diese wird ausgelöst durch neue Bewertungskriterien. Aber auch die Streichung des zusätzlichen Betriebsvermögensfreibetrags in Höhe von 225.000,00 EUR und des Bewertungsabschlags von 35%, welcher sich vor allem für kleinere Firmen äußerst günstig auswirkt, werden sich negativ auf die Höhe der zu zahlenden Steuer auswirken.

Weiterhin wird zukünftig das Betriebsvermögen beim Generationswechsel in so genanntes produktives und unproduktives Vermögen unterschieden. Als unproduktives Vermögen gelten beispielsweise Kassenbestände, Bankguthaben, Wertpapiere, Beteiligungen oder vermietete Grundstücke, die in der Firmenbilanz aufgeführt sind. Die auf dieses unproduktive Betriebsvermögen entfallende Steuer ist sofort fällig.

Zu dem so genannten produktiven Vermögen zählen etwa Betriebsgebäude, Maschinen, Anlagen, Fuhrpark und Vorräte.

Die Steuer auf Produktivvermögen ist allerdings im Gegensatz zu dem unproduktiven Vermögen nicht sofort fällig, sondern wird vom Finanzamt gestundet, wenn der Nachfolger den Betrieb zehn Jahre fortführt und ebenso lange Arbeitsplätze sichert. Bleibt der Betrieb aber etwa nur noch drei Jahre nach der Übergabe bestehen, werden 7/10 der Steuer fällig, die das Finanzamt bei der Betriebsübergabe festgesetzt hat.

Völlig ungeklärt sind derzeit noch die Sanktionen, die auf einen Abbau von Arbeitsplätzen innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes folgen.

Für die zukünftige Erb- und Schenkungsteuer sollen Unternehmen künftig unabhängig von ihrer Rechtsform gleich viel wert sein. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermitteln die Finanzbehörden daher - ebenso wie für GmbH-Anteile - den Ertragswert nach dem Stuttgarter Verfahren. Dabei kommt es hauptsächlich auf die Gewinne oder Verluste der letzten drei Geschäftsjahre



B. Gestaltungsmöglichkeiten

an. Hierbei erfolgt eine unterschiedliche Gewichtung durch die Finanzbehörden. Der Gewinn des vergangenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahres wird dreifach gewichtet, der vom vorletzten zweifach und der vom vorvorletzten Jahr nur einfach. Die Gesamtsumme wird durch sechs dividiert.

Für Personennunternehmen erfolgt derzeit der Ansatz der Bilanzwerte, wobei allerdings Betriebsgrundstücke und Anteile an Kapitalgesellschaften eine Ausnahme bilden.

Die neuen Regelungen sollen für Einzelfirmen und Personengesellschaften sowie für Unternehmer, die zu mindestens 25% an einer eigenen GmbH oder AG beteiligt sind, gelten.

Beispiel:

Welche erbschaftsteuerlichen Folgen ergeben sich nach bisheriger und geplanter Rechtslage, wenn A einen Anteil

- an einem Einzelunternehmen
- an einer Personengesellschaft oder
- an einer GmbH

mit begünstigtem produktiven Betriebsvermögen von 1.000.000,00 EUR und mit nicht begünstigtem Betriebsvermögen von 460.000,00 EUR sowie weitere steuerpflichtige 300.000,00 EUR an seine Tochter T vererbt.

Denkbare Ermittlung der Erbschaftsteuer der Tochter T:

Bewertungsrechtlicher Wert des BV	1.460.000,00 EUR
abzgl. Saldo für nicht begünstigtes BV	460.000,00 EUR
begünstigtes BV	1.000.000,00 EUR
begünstigtes BV	1.000.000,00 EUR
nicht begünstigtes BV	460.000,00 EUR
weiteres steuerpflichtiges Vermögen	300.000,00 EUR
Vermögensanfall	1.760.000,00 EUR
unterstellte Nachlassverbindlichkeiten	20.300,00 EUR
Bereicherung	1.739.700,00 EUR
Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	- 205.000,00 EUR
steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1.534.700,00 EUR
Erbschaftsteuer (19%)	291.593,00 EUR
Zu stundende Steuer nach § 28 ErbStG – E	
291.593 EUR x 1.000.000 EUR / 1.760.000 EUR	165.678,00 EUR
Sofort zu zahlende Steuer	125.915,00 EUR

Szenario: Folgen im Falle eines Verstoßes gegen die Behaltensregelung (§ 28 Abs. 3 ErbStG-E)

	Endgültige Belastung mit Erbschaftsteuer
Veräußerung des Betriebes im 1. Jahr nach Übergang	291.593 EUR
Veräußerung des Betriebes im 2. Jahr nach Übergang	275.015 EUR
Veräußerung des Betriebes im 3. Jahr nach Übergang	258.437 EUR
Veräußerung des Betriebes im 4. Jahr nach Übergang	241.859 EUR
Veräußerung des Betriebes im 5. Jahr nach Übergang	225.281 EUR
Veräußerung des Betriebes im 6. Jahr nach Übergang	208.703 EUR
Veräußerung des Betriebes im 7. Jahr nach Übergang	192.125 EUR
Veräußerung des Betriebes im 8. Jahr nach Übergang	175.547 EUR
Veräußerung des Betriebes im 9. Jahr nach Übergang	158.969 EUR
Veräußerung des Betriebes im 10. Jahr nach Übergang	142.391 EUR
Veräußerung des Betriebes im 11. Jahr nach Übergang	125.915 EUR

Derzeitige Ermittlung der Erbschaftsteuer der Tochter T:

Anteil OHG einschl. SBV	1.460.000,00 EUR
Freibetrag (§ 13a Abs. 1 ErbStG)	- 225.000,00 EUR
verbleiben	1.235.000,00 EUR
Abschlag 35% (§ 13a Abs. 2 ErbStG)	- 432.250,00 EUR
verbleibendes Betriebsvermögen	802.750,00 EUR
weiteres steuerpflichtiges Vermögen	300.000,00 EUR
Vermögensanfall	1.102.750,00 EUR
unterstellte Nachlassverbindlichkeiten	- 20.300,00 EUR
Bereicherung	1.082.450,00 EUR
Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	- 205.000,00 EUR
steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	877.450,00 EUR
Erbschaftsteuer	166.706,00 EUR

Der Vergleich zeigt, dass im Fall eines Verstoßes gegen die Behaltensregelung im dargestellten Beispielsfall die Belastung mit Erbschaftsteuer erst bei einer Veräußerung des Betriebs im 9. Jahr nach dem Übergang niedriger ist als nach dem derzeit geltenden Recht.

Szenario: Folgen im Falle eines Verstoßes gegen die Behaltensregelung (§ 13a Abs. 5 ErbStG)

	Endgültige Belastung mit Erbschaftsteuer
Veräußerung des Betriebes im 1. Jahr nach Übergang	291.583 EUR
Veräußerung des Betriebes im 2. Jahr nach Übergang	291.583 EUR
Veräußerung des Betriebes im 3. Jahr nach Übergang	291.583 EUR
Veräußerung des Betriebes im 4. Jahr nach Übergang	291.583 EUR
Veräußerung des Betriebes im 5. Jahr nach Übergang	291.583 EUR
Veräußerung des Betriebes im 6. Jahr nach Übergang	166.706 EUR
Veräußerung des Betriebes im 7. Jahr nach Übergang	166.706 EUR
Veräußerung des Betriebes im 8. Jahr nach Übergang	166.706 EUR
Veräußerung des Betriebes im 9. Jahr nach Übergang	166.706 EUR
Veräußerung des Betriebes im 10. Jahr nach Übergang	166.706 EUR

2. Modelle für die Übertragung von Unternehmensvermögen

Nachfolgend möchten wir Ihnen beispielhaft einige interessante Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen:

Modell 1: Frühzeitige Einbindung der Nachfolgegeneration

Ausgangssituation:

Ein Unternehmer-Ehepaar will die Tochter zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge mit 20 v. H. an dem elterlichen Unternehmen beteiligen. Der Firmenwert beträgt nach derzeitigem Recht 5 Mio. EUR (Steuerbilanzwert). Künftig ist der Firmenwert mit dem tatsächlichen Wert in Höhe von 6 Mio. EUR anzusetzen. Enthalten sind jeweils 500.000 EUR Barvermögen und Forderungen gegenüber Lieferanten in Höhe von 1,5 Mio. EUR.

Gestaltungsmöglichkeit:

Die Eltern übertragen ihre Anteile zu den derzeit günstigen Regelungen. Da es sich bei dem Unternehmen um eine Personengesellschaft handelt, sind für das gesamte Betriebsvermögen die niedrigen Steuerbilanzwerte – ohne Grundstücke und Gebäude – anzusetzen.

Ermittlung der heutigen bzw. künftigen Erbschaftsteuer

	heutige ErbSt	künftige ErbSt
Steuerwert d. Unternehmens	5.000.000,00 EUR	6.000.000,00 EUR
davon 20 v. H.	1.000.000,00 EUR	1.200.000,00 EUR
BV-Freibetrag (§ 13a Abs. 1)	- 225.000,00 EUR	0,00 EUR
Zwischensumme	775.000,00 EUR	1.200.000,00 EUR
Bewertungsabschlag (35%)	- 271.250,00 EUR	0,00 EUR
Zwischensumme	503.750,00 EUR	1.200.000,00 EUR
Freibetrag Kind	- 205.000,00 EUR	- 205.000,00 EUR
zu versteuern	298.750,00 EUR	995.000,00 EUR
Steuersatz	11%	19%
Steuer	32.862 EUR	189.050 EUR

Die Familie profitiert dabei nicht nur von der niedrigeren Bewertung auf Grund des Ansatzes der Steuerbilanzwerte, die vor dem Übertragungstichtag durch bilanzpolitische Maßnahmen, wie z.B. die Ausübung von Bewertungswahlrechten, noch deutlich reduziert werden können. Sie kommt vielmehr auch noch in den Genuss des derzeit noch geltenden zusätzlichen Betriebsvermögensfreibetrages in Höhe von 225.000 EUR und dem pauschalen Bewertungsabschlag in Höhe von 35 v.H. für Betriebsvermögen. Sind beide Elternteile an dem Unternehmen beteiligt und übertragen beide Anteile an die Tochter kann sogar für die Übertragung eines jeden Elternteils der Betriebsvermögensfreibetrag und der pauschale Bewertungsabschlag geltend gemacht werden.

Das Beispiel zeigt, dass nach neuem Recht erheblich mehr Steuer generiert wird. Die Steuer wird nach neuem Recht zwar gestundet und nach zehn Jahren unter Umständen gänzlich erlassen. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass das so genannte unproduktive Vermögen – hier das Barvermögen über 500.000 EUR sowie die Lieferantenforderungen über 1,5 Mio. EUR – von dieser Stundung auszunehmen sind und daher der darauf entfallende Teil der Steuer sofort fällig wird. 2 Mio. EUR entsprechen 1/3 des gesamten Betriebsvermögens, so dass letztlich 1/3 der Gesamtsteuer (= EUR 63.016) sofort an den Fiskus abzuführen sind. Es lohnt sich daher in jedem Fall eine frühzeitige Übertragung nach dem alten Recht.

Modell 2: Ausnutzung von Verlusten

Ausgangssituation:

Ein Unternehmer möchte seiner Tochter ein vermietetes Mehrfamilienhaus übertragen. Die Immobilie ist mit 1,5 Mio. EUR in der Bilanz der GmbH ausgewiesen. Der Verkehrswert beträgt 3 Mio. EUR und der steuerliche Bedarfswert 1,5 Mio. EUR. Aus früheren Jahren hat die GmbH noch Verlustvorträge von 1,7 Mio. EUR.

Ermittlung der heutigen bzw. künftigen Erbschaftsteuer

	heutige ErbSt	künftige ErbSt
Immobilienwert	3.000.000,00 EUR	3.000.000,00 EUR
Steuerwert	1.500.000,00 EUR	3.000.000,00 EUR
Freibetrag Kind	- 205.000,00 EUR	- 205.000,00 EUR
zu versteuern	1.295.000,00 EUR	2.795.000,00 EUR
Steuersatz	19%	19%
Steuer	246.050 EUR	531.050 EUR

Gestaltungsmöglichkeit:

Der Unternehmer erwirbt das Mehrfamilienhaus zu einem angemessenen Preis von der GmbH. Der Veräußerungsgewinn ist für die GmbH steuerfrei, weil dieser mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechnet werden kann. Anschließend überträgt der Vater das Haus auf seine Tochter. Hierbei werden die derzeit noch geltenden Bewertungsvorschriften zugrunde gelegt. Grundlage der Bewertung ist die Jahresnettokaltmiete. Diese wird mit einem Vervielfältiger von 12,5 multipliziert. Von diesem Betrag wird ein Altersabschlag von 0,5 Prozent pro Jahr, maximal jedoch 25 Prozent abgezogen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Steuerwert der Immobilie in Höhe von 1,5 Mio. EUR lediglich ca. 50 v.H. des Verkehrswertes beträgt.

Hinweis:

Eine Übertragung von privaten Immobilien lohnt sich unabhängig von der Möglichkeit der Verlustnutzung nach derzeitigem Recht wegen der günstigeren Bewertung immer.

Modell 3: Vermögensübergabe gegen Versorgungs- leistungen

Ausgangssituation:

Ein Unternehmer möchte aus Altersgründen aus seinem Unternehmen ausscheiden und die Firma auf seinen Sohn übertragen. Der Buchwert des Betriebes ist mit 2,5 Mio. EUR zu beziffern. Der tatsächliche Wert beträgt 5 Mio. EUR. Zur Sicherung des Lebensstandards möchte der Vater von seinem Sohn eine monatliche Rente in Höhe von 5.000,00 EUR erhalten. Der Barwert der Rente ist mit 1,3 Mio. EUR anzusetzen.

Ermittlung der heutigen bzw. künftigen Erbschaftsteuer

	heutige ErbSt	künftige ErbSt
Steuerwert d. Unternehmens	2.500.000,00 EUR	5.000.000,00 EUR
BV-Freibetrag (§ 13a Abs. 1)	- 225.000,00 EUR	0,00 EUR
Zwischensumme	2.275.000,00 EUR	5.000.000,00 EUR
Bewertungsabschlag (35%)	- 796.250,00 EUR	0,00 EUR
Zwischensumme	1.478.750,00 EUR	5.000.000,00 EUR
Barwert der Rente	1.300.000,00 EUR	1.300.000,00 EUR
Zwischensumme	178.750,00 EUR	3.700.000,00 EUR
Freibetrag Kind	- 205.000,00 EUR	- 205.000,00 EUR
zu versteuern	0,00 EUR	3.495.000,00 EUR
Steuersatz		19%
Steuer		664.050 EUR

Gestaltungsmöglichkeit:

Der Vater schenkt und überträgt sein Unternehmen an den Sohn. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Erbschaftsteuer werden die derzeit noch geltenden Bewertungsgrundlagen herangezogen. Weiterer Vorteil sind auch hier der Betriebsvermögensfreibetrag und der zusätzliche Bewertungsabschlag.

Auch bei diesem Gestaltungsbeispiel wird die erhebliche Steuerersparnis in Höhe von 664.050 EUR deutlich. Zwar wird die Erbschaftssteuer nach neuem Recht durch das Finanzamt gestundet, um aber endgültig keine Erbschaftsteuer zu zahlen, muss der Sohn das Unternehmen mindestens zehn Jahre in vergleichbarem Umfang weiterführen. Da nach dem derzeit geltenden Recht keine Steuer entstehen würde, sollten die Risiken des neuen Rechts durch die frühzeitige Übertragung hier vermieden werden.

II. Privatvermögen

1. Ausgangslage

Immobilien und sonstige Vermögenswerte können bereits zu Lebzeiten auf die Kinder oder Enkel übertragen werden. Auch hier stehen den Übertragenden die gesetzlichen Freibeträge des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zur Verfügung. Da die Freibeträge alle zehn Jahre erneut genutzt werden können, besteht die Möglichkeit, auch größere Vermögen sukzessive steuerfrei auf die Nachfolgeneration zu übertragen.

Bei Übertragungen von Eltern auf die Kinder stehen pro Kind und Elternteil Freibeträge in Höhe von 205.000 EUR zur Verfügung. Somit können Eltern ein ihnen gemeinsam gehörendes Haus bis zu einem Wert von 410.000 EUR auf das gemeinsame Kind übertragen, ohne dass das Finanzamt hieran partizipiert.

Freibeträge und Steuersätze im Überblick

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungssteuer wird entscheidend durch den Grad der Verwandtschaft beeinflusst. Je enger die Verwandtschaft, desto geringer die Steuer. Insbesondere profitiert die Familie von höheren Freibeträgen und niedrigeren Steuersätzen.

Steht die Immobilie im Alleineigentum eines Ehegatten, so kann grundsätzlich nur ein Freibetrag in Höhe von 205.000 EUR generiert werden.

Gestaltungshinweis: Durch einen Zwischenschritt können aber auch hier die „doppelten“ Freibeträge genutzt

	St.- Kl. I Ehegatten	St. – Kl. I Kinder	St. – Kl. I Enkel	St. – Kl. II Geschwister, Neffen	St. – Kl. III Lebens- gefährten, übrige Personen
Freibetrag	307.000	205.000	51.200	10.300	5.200
Vermögen bis: Vomhundertsatz in der Steuerklasse:					
52.000	7	7	7	12	17
256.000	11	11	11	17	23
512.000	15	15	15	22	29
5.113.000	19	19	19	27	35
12.783.000	23	23	23	32	41
25.565.000	27	27	27	37	47
> 25.565.000	30	30	30	40	50

werden. Denn überträgt beispielsweise der Vater die Hälfte der ihm bisher allein gehörenden Immobilie auf seine Ehefrau, kann bei einer anschließenden Übertragung des jeweilig hälftigen Anteils von den Eltern auf ein Kind von beiden Elternteilen die Freibeträge in einer Gesamthöhe von 410.000 EUR genutzt werden. Voraussetzung für diese Gestaltung ist jedoch, dass zwischen der Übertragung der Eigentumsanteile

zwischen den Eheleuten und der Übertragung des Eigentums auf das Kind eine Schamfrist von einigen Monaten liegt, um die steuerrechtliche Problematik der „Kettenschenkung“ zu vermeiden.

Beispiel für die Vorteile der Ausnutzung der doppelten Freibeträge bei Übertragung einer Immobilie mit einem Verkehrswert von 600.000 EUR:

	Ohne Freibetrag Mutter	Mit Freibetrag Mutter
Verkehrswert	600.000 EUR	600.000 EUR
Steuerwert	360.000 EUR	360.000 EUR
Freibetrag	205.000 EUR	410.000 EUR
Bemessungsgrundlage	155.000 EUR	0 EUR
Steuer 11 %	17.050 EUR	0 EUR
Steuervorteil		17.050 EUR

2. Modelle für die Übertragung von Privatvermögen

Auch im Bereich des Privatvermögens bestehen nach geltendem Recht noch zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, von denen nur einige nachfolgend exemplarisch aufgezeigt werden sollen:

Modell 1: Senken des Steuerwertes

Der erbschaftsteuerliche Wert einer Immobilie wird durch die auf der Immobilie lastenden Verbindlichkeiten gesenkt, woraus sich bei Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Beschenkten eine geringere Steuerlast bei Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ergibt. Der Steuerwert lässt sich noch weiter senken, wenn bei der Übertragung der Immobilie der Übernehmende zur Zahlung einer Rente oder dauernden Last an die Übertragenden verpflichtet wird, da auch diese Belastung auf den Steuerwert angerechnet wird. Die Zahlungen können bei den Kindern im Falle einer Rente mit dem Ertragsanteil und bei einer dauernden Last in voller Höhe als Sonderausgaben bei der Einkommenssteuer steuermindernd geltend gemacht werden. Der Empfänger muss die Leistungen in der jeweiligen Höhe korrespondierend dazu allerdings auch versteuern.

Modell 2: Übertragung des Wohnhauses

Hinsichtlich des eigen genutzten Wohnhauses können Vermögensverschiebungen zwischen den Ehepartnern uneingeschränkt ohne steuerliche Belastung vorgenommen werden. Denn die Übertragung des Wohnhauses von einem Ehegatten auf den anderen ist steuerfrei. Demnach werden hiervon nicht die Freibeträge zwischen den Ehepartnern (307.000 EUR) berührt. Auch die zehnjährige Spekulationsfrist des § 23 EStG greift bei Übertragungen des Wohnhauses zwischen den Ehepartnern nicht.

Modell 3: Sicherung der Versorgung des Schenkenden

Der Schenkende sollte seine Vermögenswerte nicht ohne Sicherheiten auf die nachfolgende Generation übertragen. Bei der Schenkung von Immobilien bietet sich zum Beispiel die Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchsrechtes für den Schenkenden an. Das Nießbrauchsrecht hat den Vorteil, dass zwar das Eigentum an der Immobilie auf den Beschenkten übergeht, sämtliche Gewinn- und Nutzungsrechte – wie etwa die Mieteinnahmen oder auch das Wohnrecht – bei dem Schenkenden verbleiben. So kann der Schenkende beispielsweise das Familienhaus auf die Kinder übertragen, ohne befürchten zu müssen, eines Tages das eigene Haus unter Druck der Kinder verlassen zu müssen.

Modell 4: Schaffung von Betriebs- vermögen – die Familien- pool-Gesellschaft

Bei größeren Immobilienvermögen ist es sinnvoll, die Werte in eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG einzubringen und daran anschließend Anteile an dieser Gesellschaft auf die Nachfolgeneration zu übertragen.

Der Trick dabei: Durch die Einbringung des Grundbesitzes in eine sog. gewerblich geprägte Personengesellschaft wird dann nicht die Immobilie, sondern steuerlich begünstigtes Betriebsvermögen weitergereicht.

Durch diese Gestaltung können nicht nur die persönlichen Freibeträge, sondern der zusätzliche Freibetrag in Höhe von 225.000 EUR für Betriebsvermögen und ein Bewertungsabschlag von 35 Prozent genutzt werden. Aufgrund der Kosten für die Gründung und Verwaltung der Gesellschaften bietet sich die Schaffung

von Betriebsvermögen insbesondere bei größeren Immobilienvermögen an. Auch wenn die persönlichen Freibeträge – beispielsweise durch Vorschenkungen – bereits ausgeschöpft sind, können durch die Schaffung von Betriebsvermögen neue Freibeträge generiert werden.

Beachte: Die Steuervorteile für die Übertragung von Anteilen an vermögensverwaltenden GmbH & Co. KGs stehen jedoch vor dem Aus. In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge werden der zusätzliche Freibetrag sowie der Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen abgeschafft und nur noch produktives Vermögen begünstigt. Um die noch geltenden Steuervorteile nutzen zu können, müssen die Einbringung der Immobilien in die GmbH & Co. KG; sowie die Übertragung der Gesellschaftsanteile an die Nachfolgeneration noch vor der Verkündung des neuen Erbschaftssteuergesetzes vollzogen sein.

Das folgende Beispiel soll die Vorteile der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG nochmals verdeutlichen:

Ein Vater will Immobilienvermögen in Höhe von 750.000 EUR auf seine Tochter übertragen. Durch Vorschenkungen sind die persönlichen Freibeträge zwischen Vater und Tochter bereits aufgebraucht.

Neben den derzeit noch geltenden steuerlichen Vorteilen bietet die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG aber auch aus zivilrechtlicher Sicht entscheidende Vorzüge. Durch die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen können die Spielregeln zwischen der Eltern- und Nachfolgeneration über den Tod der Eltern hinaus in Bezug auf die Verwaltung des in der Gesellschaft gebündelten Vermögens festgelegt werden. Dadurch werden die negativen Folgen der Auseinandersetzung angelegten und damit streitanfälligen Erbengemeinschaft vermieden. Durch qualifizierte Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag kann auch verhindert werden, dass das Familienvermögen in die Seitenlinie, z. B. an den geschiedenen Ehegatten, fällt. Dem gleichen Zweck dienen auch Güterstandsklauseln, wonach die Gesellschaftsanteile aus einem etwaigen Scheidungsverfahren der Mitgesellschafter ausgeschlossen werden müssen. Auch das Verfahren bei einem späteren Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Familienpool-Gesellschaft kann durch die Gesellschaftsverträge festgelegt werden. Hier sollen Abschläge hinsichtlich des Wertes der Gesellschaftsanteile verhindern, dass Gesellschafter nur aus den Gesellschaften ausscheiden, um „Kasse zu machen“.

	Ohne Gesellschaft	Mit Gesellschaft
Verkehrswert	750.000 EUR	750.000 EUR
Steuerwert	450.000 EUR	450.000 EUR
./. Freibetrag Betriebsvermögen	0	225.000 EUR
./. Bewertungsabschlag 35 %	0	78.750 EUR
Persönlicher Freibetrag	Bereits verbraucht	Bereits verbraucht
Verbleibendes Vermögen	450.000 EUR	146.250 EUR
Steuerpflichtiges Vermögen	450.000 EUR	146.200 EUR
Steuersatz	15 %	11 %
Steuerbelastung	67.500 EUR	16.082 EUR
Steuervorteil		51.418 EUR

B. Gestaltungsmöglichkeiten

	Ohne Zweckbindung	Mit Zweckbindung
Verkehrswert	400.000 EUR	400.000 EUR
Steuerwert	400.000 EUR	240.000 EUR
/, Persönlicher Freibetrag	205.000 EUR	205.000 EUR
Verbleibendes Vermögen	195.000 EUR	35.000 EUR
Steuerpflichtiges Vermögen	195.000 EUR	35.000 EUR
Steuersatz	11 %	7 %
Steuerbelastung	21.450 EUR	2.450 EUR
Steuervorteil		19.000 EUR

Modell 5: Mittelbare Schenkung

Auch bei der Übertragung von Bargeld kann Schenkungssteuer gespart werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Geld dem Beschenkten zweckgebunden für den Kauf einer Immobilie überlassen wird. Hierbei muss in dem Schenkungsvertrag allerdings die zu erwerbende Immobilie konkret bezeichnet werden, eine allgemeine Zweckbindung reicht nicht aus.

Wird das Geld zweckgebunden für den Kauf einer bestimmten Immobilie verschenkt, so wird die Schenkung steuerlich entsprechend einer Immobilienschenkungen behandelt. Demnach werden im Regelfall nur 60 % der Geldsumme als steuerpflichtige Schenkung erfasst.

Beim Verlassen des Schenkungsvertrages sollte darauf geachtet werden, dass eine Rückfallklausel besteht, wonach die Schenkung steuerlich neutral rückabgewickelt werden kann, wenn der Beschenkte statt der bestimmten Immobilie beispielsweise einen Porsche erwirbt. Beispiel für Steuerbelastung bei zweckgebundener Geldschenkung: Der Vater will seiner Tochter Bargeld in Höhe von 400.000 EUR schenken, die persönlichen Freibeträge sind noch in voller Höhe vorhanden.

	Schenkung	Güterstandsschaukel
Verkehrswert	400.000 EUR	400.000 EUR
Steuerwert	240.000 EUR	0 EUR
/, Persönlicher Freibetrag	Bereits aufgebraucht	Bereits aufgebraucht
Verbleibendes Vermögen	240.000 EUR	0 EUR
Steuerpflichtiges Vermögen	240.000 EUR	0 EUR
Steuersatz	11 %	0
Steuerbelastung	26.400 EUR	0 EUR
Steuervorteil		26.400 EUR

III. Sonstige Gestaltungsmodelle

Modell 1: Güterstandsschaukel

Zum Ausgleich des Vermögens zwischen Ehepartnern kann auch die so genannte „Güterstandsschaukel“ genutzt werden. Bei einer Güterstandsschaukel wechseln die Ehepartner vom Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft in eine Gütertrennung. Durch den aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgenden vorgezogenen Zugewinnausgleich muss der Partner mit dem größeren Vermögen dem „ärmeren“ Partner einen Ausgleich zahlen. Diese Ausgleichszahlung ist – unabhängig von der Höhe – steuerfrei. Für die Güterstandsklausel kann es zahlreiche gute Gründe geben: die Verlagerung von Vermögenswerten aus Haftungsgründen, die schenkungssteuerliche Optimierung durch die doppelte Ausnutzung der Freibeträge über den „Umweg Ehegatte“, die Verringerung von Pflichtteilsansprüchen, die erbschaftssteuerliche Optimierung für den Todesfall, etc. Durch den steuerfreien Zugewinnausgleich lässt sich eine Umver-

teilung von Vermögenswerten erreichen, ohne dass die schenkungssteuerlichen Freibeträge der Ehegatten untereinander angegriffen werden müssen.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Zugewinnausgleich tatsächlich durchgeführt wird, ein bloßer schuldrechtlicher Anspruch reicht nicht aus. Ein Wechsel zurück in die Zugewinngemeinschaft ist für die Ehepartner – sofern gewünscht – möglich.

Beispiel: Der Ehemann hat nach Eingehung der Ehe eine vermietete Immobilie im Werte von 800.000 EUR erworben, ansonsten haben sich die Vermögenswerte der Eheleute nicht verändert. Zum Ausgleich des Vermögens will der Ehemann die Hälfte der Immobilie auf die Ehefrau übertragen. Die persönlichen Freibeträge sind aufgrund von Vorschenkungen bereits aufgebraucht.

Modell 2: Lebensversicherung

Besonders bei geringen gesetzlichen Freibeträgen zwischen Personen, die nur entfernt miteinander verwandt sind, bietet sich als Steuersparmodell die Übertragung einer Lebensversicherung an. Diese Gestaltung ist umso attraktiver, je höher das zu übertragende Vermögen und je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten ist.

Beispiel: Die Großmutter will ihrem Enkel eine Kapitalversicherung schenken. Die Versicherung ist in zwei Jahren fällig, dann sollen 300.000 EUR ausgezahlt werden, eingezahlt hat die Großmutter bisher 84.000 EUR. Der Rückkaufswert der Police beträgt zum jetzigen Zeitpunkt 240.000 EUR.

Wird die Schenkung der Lebensversicherung noch vor Ende der Laufzeit vollzogen, hat der Beschenkte das Wahlrecht, ob der Rückkaufswert der Police (hier: 240.000 EUR) oder zwei Drittel der bisher eingezahlten Beiträge (hier: 56.000 EUR) als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herangezogen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Schenkung vor Ende der Laufzeit

der Versicherung vollzogen wird und der Beschenkte die Versicherung fortführt, da ansonsten der volle Auszahlungsbetrag erbschaftssteuerlich angesetzt wird.

Die Sparmöglichkeiten unseres Beispiels nochmals in der Übersicht:

Auch wenn die geschenkte Police „versilbert“ werden soll, können Steuern gespart werden. Wird die Versicherung durch den Beschenkten gekündigt, ist der Erlös hieraus ertragssteuerpflichtig. Wird die Lebensversicherung hingegen im Zweitmarkt veräußert, fallen keine Ertragssteuern an. Darüber hinaus lassen sich am Zweitmarkt regelmäßig höhere Preise erzielen als die Rückkaufswerte der Versicherungen.

Schließlich kann auch eine Risikolebensversicherung völlig steuerfrei als Absicherung in einer Partnerschaft genutzt werden. Damit die Auszahlung der Lebensversicherung nicht der Erbschaftsteuer unterliegt, sollte der von der Versicherung Begünstigte die Police auf den Tod des Partners abschließen, sowie die Beiträge bezahlen. Zur Absicherung beider Partner empfiehlt es sich, die Versicherung „über Kreuz“ abzuschließen.

	Schenkung der Police nach Ende der Laufzeit	Schenkung der Police vor Ende der Laufzeit Grundlage zwei Drittel der bereits gezahlten Beiträge	Schenkung der Police vor Ende der Laufzeit Grundlage der Rückkaufswert
Steuerwert	300.000 EUR	56.000 EUR	240.000 EUR
./. Freibetrag Enkel	51.200 EUR	51.200 EUR	51.200 EUR
Bemessungsgrundlage	248.800 EUR	4.800 EUR	188.800 EUR
Steuersatz	11 %	7 %	7 %
Fällige Steuer	27.368 EUR	336 EUR	13.216 EUR

C. Eckpunkte für ein Unternehmertestament

Unabhängig davon, ob auf Grund der anstehenden Erbschaftssteuerreform Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vorgenommen werden, sollte in jedem Fall durch die Abfassung einer auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen erbrechtlichen Verfügung dafür Sorge getragen werden, dass es im Erbfall nicht zu Streitigkeiten sowie zu steuerlichen Belastungen kommt, die die Existenz des Unternehmens gefährden können. Wir haben deshalb abschließend die wichtigsten Eckpunkte zu dieser Thematik für Sie zusammengestellt:

Nr. 1: Rechtzeitige Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages

Die Abfassung eines Testaments oder Erbvertrages sollte für jeden verantwortungsbewussten Unternehmer eine Selbstverständlichkeit sein, um das Unternehmen in seinem Fortbestand zu schützen. Dies gilt umso mehr, wenn der vorgesehene Nachfolger in der Unternehmensführung nicht der alleinige gesetzliche Erbe ist.

Allerdings muss immer wieder festgestellt werden, dass die meisten Unternehmen keine erbvertragliche oder testamentarischen Regelungen getroffen haben. Hierbei wird von vielen Unternehmern übersehen, dass die Frage einer letztwilligen Verfügung nichts mit ihrem Alter zu tun hat. Das Unternehmertestament soll als notwendige Vorsorgemaßnahme auch für den Fall eines unerwarteten Todes – beispielsweise durch einen Autounfall o. ä. – dienen. Da diese Gefahren nicht

vom Alter abhängig sind, sollten auch junge Unternehmer erbvertraglich oder testamentarisch regeln, was für den Fall des Todes mit ihrem Unternehmen geschehen soll.

Nr. 2: Vorhandene Erbverträge und Testamente wieder- holt überprüfen

Sind in der Vergangenheit bereits letztwillige Verfügungen getroffen worden, müssen der Erbvertrag bzw. das Testament auf ihre Aktualität überprüft werden. Gerade wenn die Verfügung richtigerweise frühzeitig getroffen wurde, muss kontrolliert werden, ob die Bestimmungen noch zu den veränderten Rahmenbedingungen des Unternehmers und des Unternehmens passen.

Nr. 3: Fachgerechte Formulierungen

Bei der Erstellung von letztwilligen Verfügungen sollten fachgerechte Formulierungen verwendet werden, da eine laienhafte Verwendung der juristischen Terminologie gravierende Auslegungsprobleme verursachen kann.

Bei der Niederschrift des letzten Willens müssen insbesondere Fachbegriffe wie „Vollerbe“ – egal ob „befreit“ oder „nicht-befreit“ –, „Nacherbe“, „Ersatzerbe“ sicher benutzt werden, da jeder dieser Begriffe eine eigenständige Bedeutung hat. Zweifel an der Auslegung des letzten Willens führen zu Rechtsunsicherheiten bezüglich des Unternehmens und können Streitigkeiten unter den Bedachten hervorrufen.

Nr. 4: Das zivilrechtliche Gefahrenpotenzial einer Erbengemeinschaft erkennen

Hinterlässt der Verstorbene keinen letzten Willen, greift die gesetzliche Erbregelung. Nach dieser finden sich alle Erben plötzlich in einer Erbengemeinschaft wieder. In dieser müssen Entscheidungen hinsichtlich des Nachlasses stets einstimmig gefällt werden.

Kommen dann Streitigkeiten bezüglich des Nachlasses auf, kann bereits ein Erbe Entscheidungen der Erbengemeinschaft blockieren. So kann es passieren, dass bezüglich jeder Unternehmensentscheidung eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden muss. Diese Streitigkeiten können den Bestand des Unternehmens gefährden und es sogar in die Insolvenz führen.

Nr. 5: Das einkommensteuer- rechtliche Gefahren- potenzial einer Erben- gemeinschaft erkennen

Auch einkommenssteuerrechtlich kann eine Erbengemeinschaft problematisch sein, da der Erbfall und die Auseinandersetzung des Nachlasses zu einer erheblichen einkommensteuerlichen Belastung der Familie führen können.

Lässt sich einer der Erben seinen erbrechtlichen Anteil am Unternehmen durch einen anderen Erben gegen eine Abfindung auszahlen, ist fraglich, wer

eine hieraus entstehende Steuerbelastung tragen soll. Neben einem weiteren Gefahrenpotenzial für den ruhigen Verlauf der Erbengemeinschaft wird durch eine solche Steuerbelastung auch die Liquidität des Unternehmens angegriffen.

Nr. 6: Falsche Erbeinsetzungen

Vorrangiges Ziel des Unternehmertestaments sollte die Sicherung der Unternehmensnachfolge darstellen. Hierbei ist zu bedenken, dass die allgemein beliebte Einsetzung des Ehegatten als Alleinerbe in der Form des „Berliner Testaments“ bei der Regelung der Unternehmensnachfolge zumindest in der klassischen Form regelmäßig nicht zu sinnvollen Ergebnissen führt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ehegatte nicht als Nachfolger für das operative Unternehmen vorgesehen ist, und vielmehr die Zeit für einen Generationenübergang reif wäre.

Nr. 7: Abstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag sicherstellen

Bei Gesellschaftsbeteiligungen muss eine exakte Abstimmung zwischen Testament bzw. Erbvertrag und Gesellschaftsvertrag gegeben sein. Um eine problemlose Nachfolge im Unternehmen zu ermöglichen, muss die Erbeinsetzung unter Beachtung der gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelung erfolgen.

Beispiel: Im Gesellschaftsvertrag ist der Sohn als Nachfolger des Vaters vorgesehen, das Testament führt allerdings als Alleinerbin die Ehefrau auf. Bei solchen

Regelungen kann der Sohn die Nachfolge in die Gesellschaft nicht antreten, da er nicht Erbe ist. Die Ehefrau ist zwar Rechtsnachfolgerin des Unternehmers, kann aber ebenfalls nicht Nachfolger im Unternehmen werden, da sie im Gesellschaftsvertrag nicht als solche vorgesehen ist.

Nr. 8: Beachtung von Pflicht- teils- und Zugewinnaus- gleichsansprüchen

Bei letztwilligen Verfügungen sind die Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche – welche sich im Regelfall am Verkehrswert des Unternehmens ausrichten – zu beachten.

Sowohl Pflichtteilsansprüche als auch Zugewinnausgleichsansprüche können grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Berechtigten genommen werden. Solche Gestaltungen sind beispielsweise mittels zu Lebzeiten getroffener Pflichtteilsvereinbarungen insbesondere in Verbindung mit lebzeitigen Übertragungen oder Güterstandsvereinbarungen in Form der Vereinbarung einer Gütertrennung oder einer Modifizierung der Zugewinngemeinschaft möglich.

Fazit:

Eine frühzeitige Nachfolgeregelung durch Erbvertrag oder Testament sollte für jeden Unternehmer ein Muss sein. Überlässt man die Nachfolgegestaltung der gesetzlichen Erbfolge, können die Liquidität und die Zukunft des Unternehmens – insbesondere wenn die Erbengemeinschaft zerstritten ist – gefährdet werden. Bei der Erstellung des letzten Willens sollte nicht übersehen werden, dass die testamentarischen Verfügungen und die gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelungen aufeinander abgestimmt sein müssen.





Impressum:

Herausgeber:

SHP Schneck Hofmann & Partner

Kanzlei für Recht und Steuern
Rechtsanwälte / Fachanwälte /
Steuerberater

Dormagener Straße 76/78
50129 Bergheim

Tel: 0 22 71 / 75 77 71
Fax: 0 22 71 / 75 77 73

www.s-h-p.com
info@s-h-p.com

Alle Rechte vorbehalten.

Gestaltung und Druck

Scheidsteger Medien GmbH & Co. KG,
Velbert

Titelillustration

Martin Burgdorff, Hamburg

Freizeichnung:

Die Broschüre ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Kanzlei SHP Schneck, Hofmann & Partner keinerlei Haftung übernommen werden.